



Übersichtskarte zum Bebauungsplan  
 Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000  
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:  
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

**Planunterlage für einen Bebauungsplan**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
 Landkreis Emsland  
 Gemeinde Papenburg  
 Gemarkung Herbrum  
 Flur 6 Maßstab 1:1000 Antragsbuch Nr. A 248/94  
(Seite der Rückfragen angeben)

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.04.94). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 28.12.94  
  
 Katasteramt Meppen  
 Außenstelle Papenburg  
 Heike Hill  
 Leitender Vermessungsdirektor

Sämtliche Flurstücke unterliegen einem Flurbereinigungsverfahren

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.12.93 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 beschlossen. Der Bebauungsplanungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.12.93 ortsüblich bekanntgemacht.

*Dr. Schenk*  
 Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungsereignis erteilt durch das  
 Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg  
 Am: \_\_\_\_\_  
 Az.: \_\_\_\_\_

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.04.94). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den  
 Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg  
 (Heike)  
 Leitender Vermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
 Stadt Papenburg  
 Stadtplanungsamt  
 Papenburg, den 27.12.94  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.03.94 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.05.94 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geltenden Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.06.94 bis 12.07.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. 11.08.94

Papenburg, den 27.12.94  
*Dr. Schenk*  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.03.94 den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben v. \_\_\_\_\_ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum \_\_\_\_\_ gegeben.

Papenburg, den  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.94 als Satzung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 27.12.94  
*Dr. Schenk*  
 Stadtdirektor  
*M. Heine*  
 Bürgermeister

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 17. Aug. 1995 Az.: 65-610-501-127 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
 Meppen, den 17. Aug. 1995  
 Landkreis Emsland  
 DER OBERKREISDIREKTOR  
 WOLFGANG FORNICH  
 OBERKREISDIREKTOR

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom \_\_\_\_\_ (Az.: \_\_\_\_\_) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beizutreten. Die Änderung des Bebauungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den  
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 15.09.95 im Anstalt des Landkreises Emsland N°22 bekannt gemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.09.95 in Kraft getreten.  
 Papenburg, den 05.10.95  
*J. Joch*  
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
 Papenburg, den  
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 215 (1) BauGB) nicht geltend gemacht worden.  
 Papenburg, den  
 Stadtdirektor

**Planzeichenerklärung**

Planz. V.v. 18.12.90 BauNVO in der Fassung vom 23.01.90 (BGBI. I S. 132)

	WA Allgemeine Wohngebiete
	Baugrenze
	Offene Bauweise
	Strassenbegrenzungslinie

**Art der baulichen Nutzung**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB

**Maß der baulichen Nutzung**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GRZ Grundflächenzahl  
 GFZ Geschäftflächenzahl  
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

 Baugrenze  nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig  
 Offene Bauweise

**Verkehrsflächen**  
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

 Straßenbegrenzungslinie

**Sonstige Planzeichen**

 Grenze des räuml. Geltungsbereichs der Änderung

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 46  
 „HERBRUM“  
 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / ~~nebenstehenden~~ textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 27.12.94  
*M. Heine*  
 Bürgermeister  
  
*Dr. Schenk*  
 Stadtdirektor

**Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB**

- Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Papenburg eine Ausnahme um + 1 Geschöß zulassen, wenn sich dieses Geschöß im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB).

~~Die auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft vorgesehene Maßnahmen (Extensivierung, natürliche Landschaftspflege) des Flurstück 1/3 zugeordnet und mit Realisierung von Baumaßnahmen durchzuführen.~~

**STADT PAPENBURG**

**1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46 „HERBRUM“**

**1. Ausfertigung (Urschrift)**

ÜBERSICHTSKARTE ZUM BEBAUUNGSPLAN  
 Grundlage: Deutsche Grundkarte: 1:5000  
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

**STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG**

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 26.05.94	GEZ.: KOOP
PLANNUMMER: 46/6	GEÄNDERT:	BEARB.: LANDECK
		STADTBAURAT